

# Aikido Union Kremstal

## Statuten der Aikido Union Kremstal

**beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Oktober 2025**

### **§1 Name und Sitz des Vereins:**

Der Verein führt den Namen "Aikido Union Kremstal", im Folgenden kurz der Verein genannt, mit Sitz in Kremsmünster, Bezirk Kirchdorf an der Krems, Oberösterreich. Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter überparteilicher Verein und dient gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein ist Mitglied der SPORTUNION Österreich sowie der SPORTUNION Oberösterreich und erkennt deren Statuten an.

### **§2 Zweck des Vereins:**

Zweck des Vereins ist die Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege der japanischen Kampfkunst Aikido, die von Morihei Ueshiba als Weg zur seelischen und körperlichen Harmonie und Vervollkommnung begründet wurde.

### **§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:**

- a.) Pflege des Aikidos auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten und Gesundheitssports für alle Altersstufen.
- b.) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung durch entsprechende Bildungsmittel, Lehrgänge, Vorträge, Veranstaltungen, Fachliteratur, Verbands- und vereinseigene Druckschriften.
- c.) Errichtung von Turn- und Sportstätten, Heimen usw. im Rahmen des Vereinszweckes.

Zur Deckung der Vereinsauslagen hebt der Verein von seinen Mitgliedern Beitrags- und Mitgliedsbeiträge ein. Die Höhe dieser Beiträge wird bei der Generalversammlung bestimmt. Ferner verwendet der Verein die Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Unterstützungen, Verkauf von vereinseigener Literatur für obigen Zweck.

Um den Vereinszweck zu erreichen, kann der Vorstand geeignete Verträge wegen Benützung von Sportanlagen und Geräten abschließen. Ebenso kann der Verein Gewerbeberechtigungen erwerben, soweit diese in Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes stehen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut des Vereins anerkennt. Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Die Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitglieds geschieht durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung, außerordentliche Mitglieder, sowie Ehren- und unterstützende Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nur vorübergehend, für max. 4 Monate in Form eines Schnuppertrainings oder USI Kurses Mitglieder des Vereins sind oder Mitglieder deren ordentliche Mitgliedschaft ruht. Mitglieder anderer Aikidovereine (damit sind jene Vereine genannt, die Mitglied

des Österreichischen AikidoVerbands sind oder vom Hombu Dojo anerkannt wurden) können dauerhaft als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.  
Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung als solche ernannt, nehmen jedoch nicht aktiv an dem Vereinsleben teil.  
Unterstützende Mitglieder unterstützen den Verein materiell oder ideell. Unterstützende Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag, der in der Generalversammlung festgelegt worden ist zu leisten, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands zu befolgen.  
Dem Mitglied steht das Recht auf freiwilligen Austrittes aus dem Verein jederzeit, jedoch erst nach Erfüllung der noch ausstehenden Verpflichtungen gegenüber desselben zu. Jeder Austritt ist schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt auf jeden Fall durch Tod des Mitglieds.  
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand verfügt werden, wegen:  
a.) Beharrlichen Verstößen gegen die Vereinsstatuten  
b.) Schädigung des Ansehens des Vereins oder des Vorstands  
c.) Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung oder des Vorstands  
Gegen den Ausschluss kann das Schiedsgericht angerufen werden. Die Mitgliedschaft ruht jedoch in dieser Zeit.

Im Vereinstraining und bei Vereinsveranstaltungen (Aikidolehrgängen u.ä.) können Film- und Fotoaufnahmen erstellt werden. Diese Fotos und Videos werden auch zu Marketingzwecken (Print und Social Media) verwendet.

Für die ausübenden Mitglieder besteht Versicherungspflicht. Der Verein ist an die von der Österr. Turn- und Sportunion beschlossene Geschäfts- und Disziplinarordnung gebunden.

## **§5 Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht zumindest aus  
a) der Obfrau / dem Obmann  
b) der/dem Schriftführenden  
c) der/dem Kassierenden  
d) sowie gegebenenfalls aus weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Obfrau/der Obmann sorgt für eine einheitliche nach den Statuten ausgerichtete Führung. Ihr/ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Die Obfrau/der Obmann kann sich in allen Belangen vom Schriftführenden vertreten lassen.

Die/der Schriftführende besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten für den Verein. Sie/er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik sowie die Mitgliederliste.  
Die/der Schriftführende kann sich in allen Belangen von der Obfrau/vom Obmann vertreten lassen.

Die Aufgabe der/des Kassierenden ist die Führung der Finanzen des Vereins. Die Ausgaben werden nach Weisungen des Vorstands getätigter.

Außerhalb des Vorstands wird mindestens ein/e Rechnungsprüfende/r von der Generalversammlung gewählt, der nur dieser verantwortlich ist und nach deren Weisung die Rechnungskontrolle durchführt.

## **§6 Aufgabe des Vorstands:**

- a) Die Führung und Betreuung des Vereins in sportlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht im Sinne des Vereinszweckes.
- b) Die Veranlassung und Genehmigung von Ausschüssen.
- c) Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Die Abhaltung von regelmäßigen Sitzungen.
- e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Tätigen der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder benachrichtigt wurden und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Obfrau/der Obmann.

Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der Schriftführende. Ist auch diese/r Verhindert, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands.

Die Ausfertigungen tragen die Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und der/des Schriftführenden, in Geldangelegenheiten der Obfrau/des Obmannes und der/des Kassierenden. Der Verein wird nach außen durch die Obfrau/den Obmann – im Verhinderungsfall durch die/den Schriftführenden - vertreten.

Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Die Wiederwahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich möglich. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **§7 Ausschüsse:**

Zur Unterstützung des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende vom Vorstand bestellt werden. Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung des Vorstands.

### **§8 Rechnungsprüfer:**

Von der Generalversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren mindestens ein/e Rechnungsprüfende/r gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfende dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Den Rechnungsprüfenden obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfenden sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstands mit beratender Funktion ohne Stimmrecht beizuhören.

### **§9 Generalversammlung:**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Alle ordentlichen Mitglieder sind einem Monat vorher schriftlich zu verständigen.

Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und denen nicht wegen Vernachlässigung der Vereinspflichten von der Generalversammlung das Stimmrecht entzogen wird. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.

Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung der/dem Schriftführenden zu übergeben.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung fallen vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b.) Erstattung und Genehmigung der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfenden
- c.) Wahl, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfenden
- d.) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und der Jahresmitgliedsbeiträge
- e.) Verleihung sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrauchte Anträge

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde Wartezeit ist die Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der schriftlichen Zustimmung der Landesleitung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung die/der Schriftführende. Ist auch diese/r Verhindert, das an Jahren älteste Mitglied des Vorstands.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfenden stattzufinden. Weiters kann eine außerordentliche Generalversammlung durch schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder verlangt werden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen acht Wochen nach Beschluss oder Einlangen des Antrages stattzufinden.

## **§10 Schiedsgericht:**

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreise der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, deren Entscheidung ist für beide Teile verbindlich.

## **§11 Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins oder der Austritt, bzw. der Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann in einer außerordentlichen Generalversammlung bei Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass die außerordentliche Generalversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, der Beschluss über die Auflösung oder den Übertritt als eigener Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und die SPORTUNION Oberösterreich hieron verständigt wurde.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Übertrittes zu einem anderen Dachverband, fällt das Vermögen der SPORTUNION Oberösterreich zu. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung. Die Österr. Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich ist verpflichtet, das ihr zufallende Vermögen für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.